

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der

**Papierindustrie**

einerseits und dem

**Österreichischen Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft der Privatangestellten,  
Druck - Journalismus - Papier**

andererseits.

## **I. Geltungsbereich**

Der Kollektivvertrag gilt

räumlich: für alle Bundesländer der Republik Österreich;

fachlich: für alle Mitgliedsfirmen des oben genannten Fachverbandes. Für alle Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch anderen als dem vertragsschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;

persönlich: für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 anzuwenden ist.

## **II. Erhöhung der Istgehälter**

1) Das tatsächliche Monatsgehalt (Istgehalt) der Angestellten - bei Provisionsvertretern ein etwa vereinbartes Fixum - ist in den Verwendungsgruppen I bis III sowie M I bis M II um 2,45 %, in den Verwendungsgruppen IV bis VI und M III um 2,3 %, mindestens jedoch um € 53,00 zu erhöhen.

Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das Aprilgehalt 2014.

2) Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, ist es um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich das vor dem 1. Mai 2014 auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil der vereinbarten Arbeitszeit an der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.

- 3) Angestellte, die nach dem 30. April 2014 in eine Firma eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf Erhöhung ihres Istgehaltes.
- 4) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei Provisionsbeziehern, Prämien, Sachbezüge etc. bleiben unverändert.

### III. Mindestgrundgehälter

- 1) Die ab 1. Mai 2014 für obigen Fachverband geltenden Mindestgrundgehälter ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.
- 2) Nach Durchführung der Istgehaltserhöhung im Sinne des Art. II ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. Mai 2014 geltenden Mindestgrundgehalt bzw. bei den Übergangsfällen aufgrund der Neugestaltung des Gehaltssystems ab 1. Mai 1997 dem jeweiligen individuellen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

### IV. Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des Angestellten aufgrund der Vorschriften des Art. II oder III effektiv erhöht.

### V. Änderung von rahmenrechtlichen Bestimmungen

1. Die Lehrlingsentschädigung in § 18 Absatz a) lautet:
  - a) Die monatliche Lehrlingsentschädigung für Lehrlinge im Sinne des § 2 Abs. 1 beträgt ab 1. Mai 2014 im

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	€ 557,58	€ 739,38
2. Lehrjahr	€ 739,38	€ 993,28
3. Lehrjahr	€ 993,28	€ 1.235,50
4. Lehrjahr*	€ 1.335,04	€ 1.436,10

Die Tabelle II gilt für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach dem 1. November 1990 nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach bestandener Reifeprüfung beginnt.

### VI. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung ab 1. Mai 2014 in Kraft.

Wien, am 14. Mai 2014

---

\* Gilt nur für Lehrlinge im Lehrberuf Technischer Zeichner aufgrund der ab 1. September 1988 geltenden Ausbildungsvorschriften.

**Fachverband der Papierindustrie**

Der Obmann:

Dipl. Ing. Mark Lunabba

Der Geschäftsführer:

Dr. Werner Auracher

**Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft der Privatangestellten  
Druck - Journalismus - Papier**

Der Vorsitzende:

Wolfgang Katzian

Der Geschäftsbereichsleiter:

Karl Proyer

**Wirtschaftsbereich Papier/Papierverarbeitung**

Der Vorsitzende:

Ing. Wolfgang Kamedler

Der Wirtschaftsbereichssekretär:

Roman Krenn